



Leitfaden für die Zucht von Hunden und Katzen

- 1) Die Zucht ist vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- 2) Jede Änderung der gemeldeten Daten ist umgehend bekanntzugeben.
- 3) Tiere mit Qualzuchtmerkmalen dürfen nicht importiert, erworben, vermittelt, weitergegeben oder ausgestellt werden.
- 4) Es ist untersagt, allfällige überzählige bzw. nicht den Rassestandards entsprechende Jungtiere zu töten.
- 5) Gem. **§ 24a Tierschutzgesetz** besteht eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle Hunde und Zuchtkatzen (mittels eines implantierten Mikrochips). Eine Erstregistrierung des Chips hat bereits beim Züchter, jedoch vor Weitergabe eines Tieres, zu erfolgen. Die Registrierung in der Heimtierdatenbank ist verpflichtend und kostenlos bei Selbstanmeldung durch den Besitzer mittels Handysignatur oder Bürgerkarte.
- 6) Im Burgenland ist bei einer Haltung von mehr als 4 adulten Hunden bzw. 8 adulten Katzen um eine Genehmigung bei der Gemeinde anzusuchen (gem. **Burgenländ. Landessicherheitsgesetz**).
- 7) Jeder Hund und jede Katze benötigt einen in Österreich ausgestellten EU-Heimtierausweis. Ein Grenzübertritt mit nicht gekennzeichneten und nicht gültig tollwutgeimpften Tieren ist nicht gestattet (21 Tage zum Erreichen des Impfschutzes, Mindestalter Tier 12 Wochen)
- 8) Der Tierarzt bzw. die Tierärztin des Vertrauens sollte für alle Impfungen, Untersuchungen sowie allgemeine Gesundheitsfragen beigezogen werden.
- 9) Ein ordnungsgemäß geführtes Zuchtbuch erleichtert den Überblick über Anpaarungen, Deck- und zu erwartende Wurfzeitpunkte und die geborenen Jungtiere.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gerne zur Verfügung!